

§ 16. Tagesordnung der Hauptversammlung.

a) In jeder ordentlichen Hauptversammlung ist ein Geschäftsbericht zu erstatten und Beschluß über die Verwaltung des Vereinsvermögens zu fassen (§ 14 e Z. 4).

b) Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstände mindestens fünf Wochen vorher zugehen. Über später eingehende Anträge darf nur mit Unterstützung von fünfzig Mitgliedern und unter Zustimmung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden.

c) Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht.

d) Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, auf Antrag von fünfzig Mitgliedern eine Verhandlung zu gestatten.

e) Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge für außerordentliche Hauptversammlungen müssen, um zur Verhandlung und Beschlußfassung zugelassen zu werden, mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorstände zugehen und sind von diesem als Nachtrag zur Tagesordnung sofort im Börsenblatt zu veröffentlichen.

f) Für Satzungsänderungen und Auflösung des Börsenvereins gelten die Einschränkungen der §§ 52 und 53.

§ 17. Wahl und Abstimmung.

a) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind nach unbedingter Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen zu fassen, soweit nicht durch diese Satzung über die Abstimmung, die Stimmzahl und die Stellvertretung anderes bestimmt ist.

b) Über die formale Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen über Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse oder auf Antrag von fünfzig Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Die Stimmen werden von Stimmzählern, die der Vorstand gesondert für jede Kurie (§ 17 A) ernannt, ausgezählt oder eingesammelt. Zweifeln fünfzehn anwesende Mitglieder unverzüglich die Richtigkeit der Abzählung an, so muß die Abstimmung wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung findet nicht statt.

c) Ebenso ist über alle in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen durch Abgabe gestempelter Stimmzettel nach unbedingter Mehrheit, im Falle des § 29 Z. 1 und 2 in Kurien abzustimmen. Die Verlegermitglieder dieser Ausschüsse werden hierbei von der Verlegerkurie, die Verbreitermitglieder von der Verbreiterkurie gewählt (§ 30 a). Die erforderlichen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekanntzumachen. Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so wird zur engeren Wahl unter denjenigen beiden Kandidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

d) Die Mitglieder können sowohl bei den Wahlen als bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen, mit Ausnahme der Beschlußfassung über Abänderung der Satzung (§ 52) und Auflösung des Vereins (§ 53), ihre Stimmen auf andere Mitglieder, jedoch nur auf solche ihrer Kurie (§ 17 A) übertragen, doch sind die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle des Börsenvereins zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben (§ 33). Für die zur Verbreiterkurie gehörigen Mitglieder ist außerdem erforderlich, daß die hiernach mit der Ausübung des Stimmrechts beauftragten Mitglieder zugleich Mitglieder desjenigen Kreisvereins sind, dem das sein Stimmrecht übertragende Mitglied angehört. Enthält die Vollmacht nicht den Namen des Vertreters, so erfolgt die Zuteilung für die zur Verlegerkurie gehörigen Mitglieder durch die von ihr gewählten Mitglieder des Wahlausschusses nach Stimmmehrheit, für die zur Verbreiterkurie gehörigen Mitglieder

§ 16. Tagesordnung der Hauptversammlung.

a) In jeder ordentlichen Hauptversammlung ist ein Geschäftsbericht zu erstatten und Beschluß über die Verwaltung des Vereinsvermögens zu fassen (§ 14 e Z. 4).

b) Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstände mindestens fünf Wochen vorher zugehen. Über später eingehende Anträge darf nur mit Unterstützung von fünfzig Mitgliedern und unter Zustimmung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden.

c) Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht.

d) Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, auf Antrag von fünfzig Mitgliedern eine Verhandlung zu gestatten.

e) Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge für außerordentliche Hauptversammlungen müssen, um zur Verhandlung und Beschlußfassung zugelassen zu werden, mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorstände zugehen und sind von diesem als Nachtrag zur Tagesordnung sofort im Börsenblatt zu veröffentlichen.

f) Für Satzungsänderungen und Auflösung des Börsenvereins gelten die Einschränkungen der §§ 52 und 53.

§ 17. Wahl und Abstimmung.

a) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind nach unbedingter Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen zu fassen, soweit nicht durch diese Satzung über die Abstimmung, die Stimmzahl und die Stellvertretung anderes bestimmt ist.

b) Über die formale Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen über Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse oder auf Antrag von fünfzig Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Die Stimmen werden von den vom Vorsitzenden ernannten Stimmzählern ausgezählt oder eingesammelt. Zweifeln fünfzehn anwesende Mitglieder unverzüglich die Richtigkeit der Abzählung an, so muß die Abstimmung wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung findet nicht statt.

c) Ebenso ist über alle in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen durch Abgabe gestempelter Stimmzettel nach unbedingter Mehrheit abzustimmen. Die erforderlichen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekanntzumachen. Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so wird zur engeren Wahl unter denjenigen beiden Kandidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

d) Mitglieder eines vom Vorstände des Börsenvereins als Organ anerkannten Kreisvereins (§§ 13 Z. 4 und 45 Z. 1) können sowohl bei den Wahlen als bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen, mit Ausnahme der Beschlußfassung über Abänderung der Satzung (§ 52) und Auflösung des Vereins (§ 53), ihre Stimmen auf Mitglieder des betreffenden Vereins übertragen, doch sind die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle des Börsenvereins zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben (§ 33). Ein Stellvertreter kann nicht mehr als zehn Abwesende vertreten. Am Ort der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen und stimmen.